

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 489

vom 1. März 1983

Gemeinde Pratteln, Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Unterer Rütshetenweg"

A. Der Einwohnerrat Pratteln hat am 20. September 1982 die Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Unterer Rütshetenweg" beschlossen. Die Referendumsfrist lief am 25. Oktober 1982 unbenützt ab.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Oktober 1982 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 39 vom 30. September 1982 und im Prattler-Anzeiger vom 1. Oktober 1982 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innert der Auflagefrist sind folgende Einsprachen eingereicht worden:

1.

2.

Der Gemeinderat Pratteln hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Dabei konnte eine Einigung erzielt werden, welche zum Rückzug beider Einsprachen führte.

C. Mit Schreiben vom 28. Januar 1983 unterbreitet der Gemeinderat Pratteln den abgeänderten Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 86, 93 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln, wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Änderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Zur Planlegende ist zu erwähnen, dass es sich bei der blau gestrichelten Kontur in der Spalte rechts um aufzuhebende **S t r a s s e n l i n i e n** [anstelle der Baulinien] handelt. Der entsprechende Begriff ist daher in den Plänen sinngemäss ersetzt worden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die vom Einwohnerrat Pratteln am 20. September 1982 beschlossene Änderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Unterer Rütschetenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 52/BSP/28/0 und 52/eBS/22/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln

Bauverwaltung Pratteln, 4133 Pratteln

Geoprät AG, Ingenieur- und Vermessungsbüro,
St. Jakobstrasse 65/P., 4133 Pratteln

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Vermessungsamt

Planungsamt [6]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

